

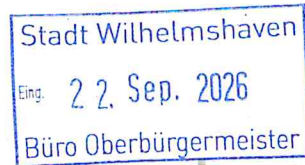


Gegen Empfangsbekenntnis

Az.: 34.32-11510-3/251WHV

Stadt Wilhelmshaven
Rathausplatz 1

26382 Wilhelmshaven



Bearbeitet von
Dr. Möhlenbrock

E-Mail:
Tim.Moehlenbrock@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
34.32-11510-3/251WHV

Durchwahl:
(0441) 9215-722

Oldenburg, den
18.09.2026

Besitzeinweisungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ (WKL) Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff und Nr. 110 für den Transport von Erdgas in der Gemarkung Rüstringen der Stadt Wilhelmshaven

Besitzeinweisungsbeschluss

In dem Besitzeinweisungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ (WKL) Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff und Nr. 110 für den Transport von Erdgas in der Gemarkung Rüstringen der Stadt Wilhelmshaven

Antragstellerin und Begünstigte:

Open Grid Europe GmbH (OGE),
Kallenbergstraße 5, 45141 Essen,

Verfahrensbevollmächtigter:

~~von Rechtsanwalt Daniel Böhm,~~
~~Rechtsanwaltskanzlei und Notar~~
~~Rechtsanwaltskanzlei und Notar~~

Antragsgegnerin und Betroffene:

INEOS Chlor Atlantik GmbH,
Ludwigstraße 12, 47495 Rheinberg,

Sonstige Beteiligte:

1. Onyx Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co.,
Niedersachsendamm 10, 26386 Wilhelmshaven,
2. Stadt Wilhelmshaven,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven,
- gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 7 NEG -

ergeht gemäß § 44b des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 351), in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.1981 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394), aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2026 folgender Beschluss:

1. Die Begünstigte (Open Grid Europe GmbH) wird in dem in der folgenden Tabelle jeweils angegebenen Umfang dauerhaft bzw. vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der plan-

R:\301-305 ALLGEMEIN\3-251_OGE_INEOS\ENTWURF_VBE_OGE_INEOS_3-251WHV.DOC

Dienstgebäude
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Besuchszellen
Mo.- Fr. 9 - 12 Uhr
Di. und Do. auch 14 - 15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 9215-0

Pakelanschrift
Markt 15/16
26122 Oldenburg
Briefanschrift
Siehe o.a. Absenderangabe

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 035 355
NordLB (BLZ 250 500 00)
E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
www.mi.niedersachsen.de

festgestellten Arbeiten auf den jeweiligen Flächen bzw. Teilflächen in den Besitz der in der nachfolgenden Tabelle im einzelnen aufgeführten Flächen bzw. Teilflächen eingewiesen:

Lfd. Nr. Plan	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m ²	Dauerhaft als Schutzstreifen benötigte Fläche in m ²	Vorübergehend als Arbeitsstreifen benötigte Fläche in m ²	Vorübergehend als Überfahrt/Zufahrt benötigte Fläche in m ²	Vorübergehend benötigte Versickerungsfläche in m ²
028, 029, Z003, Z004	Wilhelmshaven	Rüstringen	33	60/31	166.060	1.082	8.182	3.144	0
Z004	Wilhelmshaven	Rüstringen	33	69	44.523	0	353	353	0
029, 030, 031, Z003, Z004	Wilhelmshaven	Rüstringen	33	60/115	858.306	7.064	20.190	1.318	800

Die Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 (alle Flur 33, Gemarkung Rüstringen, Flurstücke 60/31 und 69 eingetragen im Grundbuch von Wilhelmshaven, Blatt 50132, Flurstück 60/115 eingetragen im Grundbuch von Wilhelmshaven, Blatt 14694) stehen im Eigentum der Betroffenen. Die genaue Lage und der Zuschnitt der benötigten Teilflächen ergeben sich aus den von dem von der Begünstigten als Anlage A 1 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026 vorgelegten Plänen zum Grundstücksverzeichnis (Trassierungsplänen) im Maßstab 1:1.000 vom 27.03.2025 (Blätter Nr. G 028, G 029, G 030 und G 031), in denen die Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 orangefarben umrandet, die Schutzstreifenflächen mit einer Breite von 10 m (5 m links und rechts der Leitungsachse der Leitung WKL Nr. 501) dunkelgrau unterlegt und der Verlauf der Leitung WKL Nr. 501 innerhalb des Schutzstreifens als durchgezogene schwarze Linie dargestellt ist, während die von der Begünstigten nur vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Arbeitsstreifenflächen benötigten Teilflächen hellgrau unterlegt, die vorübergehend als Flächen für Überfahrt und Zuwegung benötigten Teilflächen fein schwarz schraffiert und die vorübergehend als Fläche für die Wasserhaltung benötigten Teilflächen mit feinem schwarzen Rautenmuster („durchgehendes xxx“) dargestellt sind. Die genannten Pläne sind als Anlagen Teil dieses Beschlusses.

2. Durch die Besitzeinweisung wird die Begünstigte Besitzerin. Sie darf auf den in Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 1.082 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 7.064 m² die Gasversorgungsleitung Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff Wilhelmshaven-Küstenlinie (WKL) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen und Zubehör entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für die Errichtung und den Betrieb der Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ für den Transport von Wasserstoff und Erdgas, Leitungsnummern 501 und 110, vom 16.03.2026 (Az.: L1.4/L67301/01-32_12/2026-0002/001, vorgelegt von der Begünstigten als Anlage zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026) errichten, in Betrieb nehmen, betreiben und unterhalten, auf den Teilflächen die gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter durchführen sowie dort im Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 vorgesehene Ausgleichs- und Ersatz-

maßnahmen anlegen und die im Beschluss vorgesehenen sonstigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen durchführen. Die Begünstigte ist weiterhin berechtigt, die gesamten Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 jederzeit zum Zweck des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung von Leitungen zu benutzen, zu betreten, zu befahren und in geringer Höhe zu überfliegen sowie durch von ihr Beauftragte benutzen, betreten und befliegen zu lassen sowie alle zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Unterhaltung der Gasversorgungsleitung einschließlich Zubehör jederzeit durchzuführen. Auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.03.2026 zu Ziff. 9 (Bodenschutz und Landwirtschaft) und zu Ziff. 17 (private Belange, Eigentumsgarantie, Enteignungs- und Entschädigungsverfahren) wird besonders hingewiesen. Der Betroffenen wird der Besitz an den in Ziff. 1 dieses Beschlusses bezeichneten Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 entzogen. Auf den dort genannten Flächen des dauerhaft bestehenden Schutzstreifens von 10 m Breite (Schutzstreifenflächen) zur Größe von ca. 1.082 m² aus dem Flurstück 60/31 und zur Größe von ca. 7.064 m² aus dem Flurstück 60/115 dürfen für die Dauer des Bestandes der Leitungsanlagen insbesondere keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet, keine Geländeveränderungen vorgenommen und keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnde Pflanzen gepflanzt oder ausgesät werden. Auch außerhalb der dauerhaft als Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flächen dürfen auf den Flurstücken keine Bäume und Sträucher gepflanzt oder ausgesät werden, durch deren Wuchs der Bestand oder Betrieb der Gasversorgungsleitung einschließlich Zubehörs beeinträchtigt oder gefährdet wird. Unzulässig sind auch alle sonstigen Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Gasversorgungsleitung einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen und Zubehör beeinträchtigen oder gefährden könnten (§ 44b Abs. 4 EnWG).

3. Die Besitzeinweisung wird am 01.10.2026, 0.00 Uhr, wirksam. Die Begünstigte darf ab diesem Zeitpunkt mit den Baumaßnahmen auf den Flächen beginnen. Der Begünstigten und ihren Beauftragten ist ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Besitzeinweisung der Zugang zu sämtlichen unter Ziff. 1 und Nr. 2 dieses Beschlusses genannten benötigten Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 zu gewähren.
4. Eigentumsrechte und sonstige Rechtsverhältnisse an den betroffenen Flächen bzw. Teilflächen werden durch die vorzeitige Besitzeinweisung nicht berührt.
5. Die Begünstigte hat der Betroffenen für durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehende Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung des Eigentums ausgeglichen werden (§ 44b Abs. 5 EnWG). In diesem Fall erfolgt die Festsetzung von Art und Höhe der für durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandene Vermögensnachteile zu leistenden Entschädigung im Rahmen der Festsetzung der insgesamt zu leistenden Entschädigung in einem gesonderten Beschluss der Enteignungsbehörde oder in einem eventuellen Enteignungsbeschluss, sofern ein Enteignungsverfahren durchgeführt wird.
6. Die Begünstigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und der Betroffenen die aus Anlass des Verfahrens und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht nach Abschluss des Verfahrens ein gesonderter Kostenbescheid. Die Festsetzung der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen nach ihrer Höhe erfolgt auf Antrag des Betroffenen in einem gesonderten Beschluss, falls die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen streitig sein sollte.

Begründung:

I.

Die Begünstigte, die ein ca. 12.000 km langes überregionales Fernleitungsnetz für Erdgas betreibt, plant die Errichtung sowie den anschließenden Betrieb einer ca. 11,18 km langen Gas-transportleitung für Wasserstoff (H₂) mit einem Betriebsdruck von bis zu 100 bar und einem Nenndurchmesser von DN 1.000 in der Stadt Wilhelmshaven größtenteils entlang der Küstenlinie von der unmittelbar westlich der Verdichterstation (Gasdruckregel- und Messanlage, GDRM-Anlage) Wilhelmshaven geplanten Molchschleuse im Norden bis zum vorgesehenen südlichen Endpunkt im nördlichen Bereich des Betriebsgeländes der Nord-West Oelleitung GmbH (NWO), an dem eine weitere Molchschleuse errichtet werden soll (Leitung Nr. 501) einschließlich aller notwendigen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen wie Armaturenstationen, Molchschleusen, Steuer- und Telekommunikationskabeln zur Signalübertragung für den Betrieb der Rohrleitung sowie Kabelschutzrohren, Markierungen und Leitungsschutzanlagen sowie naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen. Die geplante Wasserstofftransportleitung Nr. 501 ist Teil der als „Wilhelmshaven-Küstenlinie-Leitung“ (WKL) bezeichneten Doppelleitung, die neben der Transportleitung Nr. 501 für Wasserstoff die weitere größtenteils parallel zur Leitung Nr. 501 verlaufende ca. 9,1 km lange Transportleitung Nr. 110 für Erdgas (CH₄) umfasst. Für den genauen Verlauf der Trasse der Leitung im Bereich der Flächen der Betroffenen und die weiteren Einzelheiten wird auf den von der Begünstigten als Teil der Anlage A1 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026 vorgelegten Übersichtslageplan DGK5L, Blatt 09, im Maßstab 1:5.000 vom 24.10.2023 sowie auf die von der Begünstigten ebenfalls als Teile der Anlage A 1 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026 vorgelegten Pläne zum Grundstücksverzeichnis (Trassierungspläne) im Maßstab 1:1.000 vom 27.03.2025 (Blätter Nr. G 028, G 029, G 030 und G 031) Bezug genommen. Während die Erdgastransportleitung Nr. 110 der Versorgung der Industriebetriebe im Raum Wilhelmshaven mit Erdgas dient, soll über die Wasserstoff-Transportleitung Nr. 501 in Wilhelmshaven erzeugter Wasserstoff in das künftige Wasserstoffnetz der Begünstigten eingespeist werden. Die Begünstigte beabsichtigt wie in ihrer Antragschrift vom 08.06.2026 (dort Teil B, Abschnitt I/S. 5 oben, Rdnr. 10) ausgeführt zunächst nur die Errichtung und die Inbetriebnahme sowie den Betrieb der Gasversorgungsleitung Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff; die Erdgastransportleitung Nr. 110 soll entsprechend den Vorgaben den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.03.2026 (dort Ziff. 5.1.6.2.1/S. 89 Mitte und Ziff. 21.1/S. 158 oben) erst nach Errichtung der Wasserstoffleitung hergestellt werden. Die Begünstigte beabsichtigt, die Bauarbeiten zur Errichtung der Leitung Nr. 501 im August 2026 aufzunehmen; die Inbetriebnahme ist für Ende 2027 geplant. Grundlage des Vorhabens der Begünstigten ist der gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbare (vgl. dazu Beschlussabdruck, Teil D/S. 165) Planfeststellungsbeschluss des LBEG für die Errichtung und den Betrieb der Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ für den Transport von Wasserstoff und Erdgas, Leitungsnummern 501 und 110, der Open Grid Europe GmbH, Essen vom 16.03.2026 (Az.: L1.4/L67301/01-32_12/ 2026-0002/001, vorgelegt von der Begünstigten als Anlage PFB zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026). Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 (dort Teil B, Abschnitt II., Ziff. 17/S. 145-147) lässt die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum nach § 45 EnWG zu. Die Gasversorgungsleitung Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff ist Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes, dessen Errichtung von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durch Genehmigung vom 22.10.2024 (vorgelegt von der Begünstigten als Anlage A 4 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026, dort Antrags-ID KLN035-01; S. 4 Mitte) genehmigt worden ist.

Die Begünstigte benötigt nach ihrem Antrag vom 08.06.2026 (dort Ziff. IV/S. 7 Mitte, Rdnr. 27) für die Errichtung der geplanten Leitungen dauerhaft eine ca. 1.082 m² große Teilfläche des im Eigentum der Betroffenen stehenden insgesamt 166.060 m² großen Flurstücks 60/31 (Flur 33, Gemarkung Rüstringen, eingetragen im Grundbuch von Wilhelmshaven, Blatt 50132) und eine ca. 7.064 m² große Teilfläche des ebenfalls im Eigentum der Betroffenen stehenden insgesamt

858.306 m² großen Flurstücks 60/115 (Flur 33, Gemarkung Rüstringen, eingetragen im Grundbuch von Wilhelmshaven, Blatt 14694) als Schutzstreifenflächen sowie eine weitere (zweite) Teilfläche des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 8.182 m², eine Teilfläche des ebenfalls im Eigentum der Betroffenen stehenden insgesamt 44.523 m² großen Flurstücks 69 (Flur 33, Gemarkung Rüstringen, eingetragen im Grundbuch von Wilhelmshaven, Blatt 50132) zur Größe von ca. 353 m² und eine weitere (zweite) Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 20.190 m² vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Arbeitsstreifenflächen. Darüber hinaus benötigt die Begünstigte nach ihrem Antrag vom 08.06.2026 eine weitere (dritte) Teilfläche des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 3.144 m², eine weitere (zweite) Teilfläche des Flurstücks 69 zur Größe von weiteren 353 m² sowie eine weitere (dritte) Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von weiteren 1.318 m² vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Zuwegungsfläche und eine weitere (vierte) Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 800 m² ebenfalls vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Versickerungsfläche. Die Breite des dauerhaft benötigten Schutzstreifes soll entsprechend dem DGWW-Arbeitsblatt G 463 10 m (je 5 m rechts und links der Leitungssachse) betragen. Die genaue Lage und der Zuschnitt der benötigten Teilflächen ergeben sich aus den von dem von der Begünstigten als Anlage A 1 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026 vorgelegten Plänen zum Grundstücksverzeichnis (Trassierungsplänen) im Maßstab 1:1.000 vom 27.03.2025 (Blätter Nr. G 028, G 029, G 030 und G 031), in denen die Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 orangefarben umrandet, die Schutzstreifenflächen mit einer Breite von 10 m (5 m links und rechts der Leitungssachse der Leitung WKL Nr. 501) dunkelgrau unterlegt und der Verlauf der Leitung WKL Nr. 501 innerhalb des Schutzstreifens als durchgezogene schwarze Linie dargestellt ist, während die von der Begünstigten nur vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Arbeitsstreifenflächen benötigten Teilflächen hellgrau unterlegt, die vorübergehend als Flächen für Überfahrt und Zuwegung benötigten Teilflächen fein schwarz schraffiert und die vorübergehend als Fläche für die Wasserhaltung benötigten Teilflächen mit feinem schwarzen Rautenmuster („durchgehendes xxx“) dargestellt sind. Bei dem Flurstück 60/31 und dem westlich angrenzenden Flurstück 69 handelt es sich um Betriebsflächen der Betroffenen; das südlich und östlich an das Flurstück 60/31 angrenzende und südlich von der Straße Zum Kraftwerk begrenzte Flurstück 60/115 ist teilweise Waldfläche. Die Betroffene beabsichtigt, das Flurstück 60/115 an die Beteiligte zu 2. (Stadt Wilhelmshaven) zu veräußern. Die Flurstücke 60/31 und 69 sind mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (Hochspannungsleitungsrechten) zu Gunsten der Beteiligten zu 1. belastet, die das Steinkohlekraftwerk Wilhelmshaven betreibt.

Mit Schreiben an die Beteiligte zu 2. (Stadt Wilhelmshaven) vom 13.04.2026 (vorgelegt vom Verfahrensbevollmächtigten der Begünstigten als Anlage A7 zum Besitzeinweisungsantrag der Begünstigten vom 08.06.2026) führte die Begünstigte aus, die Betroffene sei wegen der laufenden Verhandlungen über einen Erwerb des Flurstücks 60/115 durch die Beteiligte zu 2. nicht bereit, mit der Begünstigten einen Gestattungsvertrag für die Errichtung, den Betrieb und den Verbleib der von der Begünstigten geplanten Leitung zu schließen. Die Betroffene habe auch die Unterzeichnung einer Bauerlaubnisvereinbarung abgelehnt, da die Beteiligte zu 2. dem Verlauf der Leitungstrasse auf dem Flurstück 60/115 nicht zugestimmt habe. Weiterhin übersandte die Begünstigte der Beteiligten zu 2. den Entwurf einer Bauerlaubnisvereinbarung hinsichtlich des Flurstücks 60/115 und führte aus, sie werde einen Antrag auf Einleitung eines Besitzeinweisungsverfahrens stellen, wenn die Beteiligte zu 2. den Vertragsentwurf nicht unterzeichne. Mit E-Mail vom 30.04.2026 (Anlage A8 zum Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026) führte die Beteiligte zu 2. aus, sie sei noch nicht Eigentümerin des Flurstücks 60/115, darüber hinaus beabsichtige sie die Erhebung einer Klage gegen den dem Vorhaben der Begünstigten zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss. Die Beteiligte zu 2. sei derzeit nicht bereit, der Begünstigten Zustimmungen oder Erlaubnisse zu erteilen. Mit Schreiben an die Betroffene ebenfalls vom 13.04.2026 (Anlage A9 zum Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026) erklärte die Begünstigte, die Betroffene habe am 26.03.2026 telefonisch erklärt, keinen Gestattungsvertrag über die Errichtung, den Betrieb und den dauerhaften Verbleib der von der Begünstigten geplanten Leitung

zu schließen. Die Betroffene habe auch die Unterzeichnung einer Bauerlaubnisvereinbarung abgelehnt, da die Beteiligte zu 2. dem Verlauf der Leitungstrasse auf dem Flurstück 60/115 nicht zugestimmt habe. Die Begünstigte übersandte der Betroffenen weiterhin den Entwurf einer Bauerlaubnisvereinbarung, mit der die Betroffene eine Inanspruchnahme der von der Begünstigten benötigten Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 durch die Begünstigte vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche gestatten konnte und wies zugleich darauf hin, die werde gegebenenfalls die Einleitung eines Besitzeinweisungsverfahrens gegen die Betroffene beantragen. Die Betroffene unterzeichnete die ihr übersandte Bauerlaubnisvereinbarung jedoch nicht.

Da eine Einigung nicht zustande kam, beantragte die Begünstigte mit Schreiben vom 08.06.2026 hinsichtlich der von ihr dauerhaft als Schutzstreifenflächen benötigten Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 1.082 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 7.064 m², der von ihr vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Arbeitsstreifenflächen benötigten weiteren Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von weiteren ca. 8.182 m², des Flurstücks 69 zur Größe von ca. 353 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von weiteren ca. 20.190 m², der von ihr vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Zuwegungsflächen benötigten weiteren Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von weiteren ca. 3.144 m², des Flurstücks 69 zur Größe von weiteren 353 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von weiteren 1.318 m² und der ebenfalls vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Versickerungsfläche weiteren (vierten) Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 800 m² die Einleitung eines Verfahrens auf vorzeitige Besitzeinweisung zum 31.08.2026, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt. In dem Bereich, in dem die Flächen des Betroffenen gelegen seien, sei die Aufnahme von Bauarbeiten noch im Jahr 2026 geplant; zudem habe die Begünstigte bereits Aufträge für Baumaßnahmen an ausführende Unternehmen vergeben (vgl. Antragsschrift der Begünstigten vom 08.06.2026, dort Teil C, Abschnitt I, Ziff. 2/S. 12 unten, Rdnr. 66). Zur Begründung ihres Antrages verwies die Begünstigte darauf, sie benötige die Flächen bzw. Teilflächen der Betroffenen für die Errichtung der Gasversorgungsleitung Nr. 501 zum Transport von Wasserstoff, die zusammen mit der später zu errichtenden Erdgastransportleitung Nr. 110 die von der Begünstigten in der Stadt Wilhelmshaven geplante Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ (WKL) bilde. Der Bau der geplanten Leitung diene zur Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten für in den LNG-Anlagen in Wilhelmshaven angelandetes Erdgas sowie der Herstellung eines Teiles des neu zu errichtenden und von der Bundesnetzagentur durch Genehmigung vom 22.10.2024 (Az.: 4.13.01/10 #1, vorgelegt von der Begünstigten als Anlage A4 zu ihrem Antrag vom 08.06.2026) genehmigten Wasserstoffkernnetzes, da die Begünstigte nach § 28n Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet sei, Dritten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen den Anschluss zu ihren Wasserstoffnetzen zu gewähren (Antragsschrift vom 08.06.2026, Rdnr. 1/S. 3 Mitte). Die Gasversorgungsleitung für den Transport von Wasserstoff sei nach § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich, liege im überragenden wirtschaftlichen Interesse und diene der öffentlichen Sicherheit (vgl. ebd., Ziff. I.3/Rdnr. 16, S. 5 Mitte). Grundlage des Vorhabens sei der gemäß § 28j Abs. 1 S. 1 EnWG in Verbindung mit § 43e Abs. 1 EnWG sofort vollziehbare (dazu ebd., C.IV/S. 13 unten, Rdnr. 74) Planfeststellungsbeschluss des LBEG für die Errichtung und den Betrieb der Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ für den Transport von Wasserstoff und Erdgas, Leitungsnummern 501 und 110, vom 16.03.2026 (Az.: L1.4/L67301/01-32_12/2026-0002/001, vorgelegt von der Begünstigten als Anlage PFB zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026), der die Inanspruchnahme von Teilflächen der im Eigentum des Betroffenen stehenden Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 auch vorsehe (vgl. Antragsschrift vom 08.06.2026, dort B.IV/S. 7 oben und Mitte, Rdnr. 27). Der sofortige Beginn von Bauarbeiten sei geboten, da die von der Begünstigten geplante Gasversorgungsleitung für den Transport von Wasserstoff von der Bundesnetzagentur genehmigt worden sei. Nach § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG seien von der Bundesnetzagentur genehmigte Vorhaben energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich; zudem lägen derartige Vorhaben nach der Vorschrift im öffentlichen Interesse und dienten der öffentlichen Sicherheit, daher überwiege das Allgemeininteresse. Darüber hinaus plane die Begünstigte die Errichtung der Leitung in Form einer Linienbaustelle,

stunden einzelne benötigte Flächen nicht zu Verfügung, habe das daher eine Verzögerung des gesamten Vorhabens und erhebliche finanzielle Beeinträchtigungen auf Seiten der Begünstigten zur Folge. Dem Vorhaben entgegenstehende besonders schützenswerte Interessen auf Seiten der Betroffenen seien nicht ersichtlich (vgl. ebd., C.I.1/S. 11-12/Rdnr. 50ff.). Verhandlungen mit der Betroffenen über eine einvernehmliche Überlassung des Besitzes an den von der Begünstigten benötigten Teilflächen der im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 seien ohne Ergebnis geblieben. Die Betroffene beabsichtige, das Flurstück 60/115 an die Beteiligte zu 2. (Stadt Wilhelmshaven) zu veräußern und sei daher nicht bereit, ohne deren Zustimmung eine Baufreigabeerklärung abzugeben. Die Beteiligte zu 2. habe erklärt, sie sei nicht bereit, ihre Zustimmung zu erteilen, da sie beabsichtige, eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 zu erheben. Letztmals mit Schreiben vom 13.04.2026 habe die Begünstigte der Betroffenen den Entwurf einer Baufreigabeerklärung übersandt, mit der die Betroffene eine Bauerlaubnis vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche hätte erteilen können, die Betroffene habe hierauf jedoch nicht reagiert und die Vereinbarung nicht unterzeichnet.

Mit E-Mail vom 03.09.2026 erklärte die Beteiligte zu 2. (Stadt Wilhelmshaven), nach ihrer Ansicht sei es sinnvoll, die Leitungstrasse auf dem Flurstück 60/115 anders als im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen vollständig entlang der Grundstücksgrenze zu führen. Die planfestgestellte Trassenführung über das Flurstück 60/115 verhindere oder erschwere die spätere bauliche Nutzung eines ca. 30.450 m² Teilbereichs dieses Flurstücks und mindere daher den Grundstückswert. Die Eigentümer der benachbarten Flurstücke und die Betroffene seien mit der von der Beteiligten zu 2. angeregten geänderten Trassenführung einverstanden. Die Beteiligte zu 2. erklärte, sie sei bereit, dem planfestgestellten Verlauf der Leitung zunächst zuzustimmen, wenn die Begünstigte sodann bei der Planfeststellungsbehörde beantrage, den Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 dahingehend abzuändern, dass die Leitungstrasse vollständig in den Bereich der Grundstücksgrenze des Flurstücks 60/115 verlagert werde. Mit Schreiben vom 08.09.2026 erklärte die Betroffene, sie schließe sich den Ausführungen der Beteiligten zu 2. aus deren E-Mail vom 03.09.2026 an.

Am 09.09.2026 wurde die mündliche Verhandlung durchgeführt, an der auch Vertreter der Betroffenen sowie der Beteiligten zu 2. (Stadt Wilhelmshaven) teilnahmen. Eine Einigung konnte jedoch nicht erzielt werden. Die Vertreter der Beteiligten zu 2. führten aus, sie verhandelten derzeit mit der Betroffenen über einen Erwerb der Flurstücke 60/32, 69 und 60/115, um dort Gewerbeflächen zu entwickeln und zu vermarkten; der Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan sei bereits gefasst worden. Die planfestgestellte Leitungstrasse durchschneide jedoch das Flurstück 60/115, so dass ein ca. 30.450 m² großer Teil dieser Fläche nicht mehr oder nur noch eingeschränkt bebaut werden könne. Die Beteiligte zu 2. sei wie bereits in der E-Mail vom 03.09.2026 ausgeführt bereit, dem planfestgestellten Verlauf der Leitung zunächst zuzustimmen, wenn die Begünstigte anschließend bei der Planfeststellungsbehörde beantrage, den Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 dahingehend abzuändern, dass die Leitungstrasse vollständig in den Bereich der Grundstücksgrenze des Flurstücks 60/115 verlagert werde. Die Eigentümer der benachbarten Flächen seien mit einer entsprechenden Planänderung einverstanden. Soweit durch die geänderte Leitungstrasse die Rodung von Gehölzen auf dem Flurstück 60/115 erforderlich werde, sei die Beteiligte zu 2. bereit, die Kosten zu übernehmen, da für die geplante künftige Nutzung als Gewerbefläche ohnehin die Entfernung des Gehölzbestandes erfolgen müsse. Die Vertreter der Begünstigten hielten dem entgegen, mit dem Beschluss vom 16.03.2026 liege ein wirksamer und vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben der Begünstigten vor. Ein nach einem Planänderungsverfahren ergehender neuer Beschluss sei wieder anfechtbar. Auch wenn die Eigentümer der benachbarten Flächen mit einer Planänderung einverstanden seien komme eine Anfechtung durch Dritte wie Naturschutzverbände in Betracht. Überdies sei es nicht sicher, dass die Planfeststellungsbehörde auf einen Änderungsantrag der Begünstigten hin den Plan entsprechend den Wünschen der Beteiligten zu 2. abändere. Die Planfeststellungsbehörde habe die über das Flurstück 60/115 verlaufende Trasse ausgewählt, um eine Beeinträchtigung des Waldbestandes zu vermeiden.

Dieser sei nach wie vor vorhanden und müsse auch bei einem möglichen Planänderungsverfahren beachtet werden; darauf, dass die Beteiligten zu 2. beabsichtige, die Flächen später zu roden, komme es dabei nicht an. Überdies seien die Planungen der Beteiligten zu 2. noch nicht ausreichend konkretisiert, um im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt zu werden.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze und zum weiteren Verfahren auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung sind gegeben. Gemäß § 44b Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG, die nach § 28j Abs. 1 S. 1 EnWG auch auf Vorhaben zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Gasversorgungsleitungen für den Transport von Wasserstoff anzuwenden sind, hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung auf Antrag in den Besitz einzuweisen, wenn Eigentümer oder Besitzer für den Bau, die Änderung oder die Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen benötigter Grundstücke sich weigern, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen und der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten ist, sofern Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung vollziehbar sind. Weiterer Voraussetzungen bedarf die vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 44b Abs. 1 S. 3 EnWG nicht. Es ist unschädlich, dass die Begünstigte nicht das Eigentum an dem im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücken 60/31, 69 und 60/115 oder an Teilen hiervon erlangen wollen, sondern hinsichtlich dieser Fläche lediglich die grundbuchliche Eintragung von Leitungsrechten und damit von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten begehrt. Auch im Vorfeld der zwangsweisen Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Wege der Enteignung kann eine vorzeitige Besitzeinweisung erfolgen (VGH Mannheim NVwZ 1994, 1022, 1024; ebenso *Dyong/Groß* bei Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Werkstand 153. EL Januar 2024, BauGB § 116, Rdnr. 2). Einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung hinsichtlich der von ihr dauerhaft als Schutzstreifenflächen benötigten Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 1.082 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 7.064 m², hinsichtlich der von ihr vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Arbeitsstreifenfläche benötigten weiteren (zweiten) Teilfläche des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 8.182 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 20.190 m², der von ihr vorübergehend bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten als Arbeitsstreifenfläche benötigten Teilfläche des Flurstücks 69 zur Größe von ca. 353 m², hinsichtlich der von ihr vorübergehend als Zufahrtsflächen benötigten weiteren (dritten) Teilfläche des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 3.144 m², weiteren (zweiten) Teilfläche des Flurstücks 69 ebenfalls zur Größe von ca. 353 m² und weiteren (dritten) Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 1.318 m² sowie hinsichtlich der weiteren (vierten) von ihr vorübergehend als Versickerungsfläche benötigten Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 800 m² hat die Begünstigte mit Antragsschrift ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 08.06.2026 (dort Ziff. IV/S. 7 oben, Rdnr. 27) gestellt. Es ist weiterhin auch unschädlich, dass die Begünstigte einen Enteignungsantrag hinsichtlich der von ihnen benötigten Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 (noch) nicht gestellt hat. Die vorherige Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist für die vorzeitige Besitzeinweisung nicht erforderlich, die Voraussetzungen einer Besitzeinweisung nach § 44b EnWG werden vielmehr wie sich aus § 44b Abs. 1 S. 3 EnWG ergibt in § 44b Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG abschließend aufgeführt (Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Aufl. Baden-Baden 2019, EnWG § 44b, Rdnr. 7; Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl., München 2009, Rdnr. 4797; ebenso zur Parallelvorschrift des § 18f Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz OLG Naumburg IBRRS 2010, 1010).

Die Tatsache, dass es sich bei der Begünstigten um ein in privatrechtlicher Form als GmbH organisiertes Unternehmen handelt, steht der Zulässigkeit von Besitzeinweisung und Enteignung nicht entgegen. Auch nach den Neufassungen des EnWG 1998 und 2005 ist eine Enteignung zum Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Ener-

gieversorgungsunternehmen nach § 45 EnWG zulässig, da eine sichere Versorgung mit Erdgas und Elektrizität ohne eine auch zwangsweise Inanspruchnahme fremden Grundeigentums nicht möglich ist. Die Führung der Energieversorgungsunternehmen zum Nutzen der Allgemeinheit ist durch die Versorgungspflicht wie auch durch die staatliche Energieaufsicht nach wie vor in einem Umfang gewährleistet, der die Zulässigkeit einer Enteignung zu ihren Gunsten rechtfertigt (so ausdrücklich zum EnWG 1998 BVerwG NJW 2003, 230, 231; zuvor BVerfG NJW 1984, 1872, 1873 zum EnWG 1935). Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, es fehle seit Inkrafttreten des EnWG 1998 an einer zureichenden staatlichen Aufsicht über die Energieversorger. Zwar hat der Gesetzgeber die staatliche Aufsicht über die Stromversorger mit dem EnWG 1998 gegenüber der früheren Rechtslage reduziert, er wollte aber in jedem Falle das Maß der Aufsicht erhalten, das trotz des zusätzlichen Wettbewerbs im Interesse der Verbraucher unerlässlich ist (BT-Drucks. 13/7274, S. 10). Zwar sind die Versorger durch das EnWG 1998 von der energiewirtschaftlichen Investitionsaufsicht freigestellt worden, sie sind gleichzeitig aber einer erweiterten Aufsicht der Kartellbehörden unterworfen; zusätzlich wurden weitergehende Schutzvorschriften für Verbraucher geschaffen. Zwar trifft es zu, dass die Energieversorgung nach dem Willen des Gesetzgebers des EnWG 1998 keine öffentliche Aufgabe sein soll. Dieses lässt jedoch lediglich darauf schließen, dass die Aufgabe nicht vom Staat selbst wahrgenommen werden muss. Die Beibehaltung der Gemeinwohlbindung war demgegenüber vielmehr gerade gewollt, so hat der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, der „notwendige Staatseinfluss“ solle wegen der „herausragenden Bedeutung der Strom- und Gasversorgung für alle Lebensbereiche“ gewährleistet bleiben (BT-Drucks. 13/7274, S. 10).

Der für die vorzeitige Besitzeinweisung erforderliche vollziehbare Planfeststellungsbeschluss liegt ebenfalls vor. Nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung. Nach § 43 Abs. 2 S. 1 EnWG bedürfen auch die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Wasserstoffleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm der Planfeststellung. Die von der Begünstigten geplante Doppelleitung umfasst eine Erdgastransportleitung (Leitung Nr. 110) und eine Leitung für den Transport von Wasserstoff (Leitung Nr. 501) mit einem Nenndurchmesser von DN 1000 und damit um ein Vorhaben, für das nach §§ 43 S. 1 Nr. 5, 43 Abs. 2 S. 1 EnWG eine Planfeststellung erforderlich ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026, Teil B, Ziff. I.1/S. 46 Mitte und Ziff. II.1/S. 52 oben). Der danach erforderliche Planfeststellungsbeschluss liegt auch vor. Nach dem gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss des LBEG für die Errichtung und den Betrieb der Doppelleitung „Wilhelmshaven-Küstenlinie“ für den Transport von Wasserstoff und Erdgas, Leitungsnummern 501 und 110 vom 16.03.2026 (Az.: L1.4/L67301/01-32_12/2026-0002/001) ist der Plan für die von der Begünstigten geplante die Erdgastransportleitung (Leitung Nr. 110) und die Leitung für den Transport von Wasserstoff (Leitung Nr. 501) umfassende Doppelleitung wirksam festgestellt worden. Weiterhin sieht der Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 im planfestgestellten Plan zum Grundstücksverzeichnis (Trassierungsplan, vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026, Beschlussabdruck, Ziff. I.2, dort Nr. 09/S. 9 unten) und im ebenfalls planfestgestellten (vgl. ebd., Nr. 08/S. 09 unten) Grundstücksverzeichnis (vorgelegt von der Begünstigten als Anlage A6 zum Antrag vom 08.06.2026, dort Schlüsselnummer 6, lfd. Nrn. 52, 53 und 55) auch eine dauerhafte Inanspruchnahme der als Schutzstreifenflächen benötigten Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 1.082 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 7.064 m² sowie eine vorübergehende Inanspruchnahme bis zum endgültigen Abschluss der Bauarbeiten hinsichtlich der als Arbeitsstreifen benötigten Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 8.182 m², des Flurstücks 69 zur Größe von ca. 353 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 20.190 m², hinsichtlich der weiteren als Zufahrtsflächen benötigten Teilflächen des Flurstücks 60/31 zur Größe von ca. 3.144 m², des Flurstücks 69 zur Größe von ca. 353 m² und des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 1.318 m² und hinsichtlich der darüber hinaus als Versickerungsfläche benötigten weiteren Teilfläche des Flurstücks 60/115 zur Größe von ca. 800 m² vor (vgl. dazu den Besitzeinweisungsantrag der Begünstigten vom 08.06.2026, dort B.IV, S. 7 oben/RdNr. 27). Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Ent-

scheidung auch die für die Umsetzung der von den Begünstigten geplanten Vorhaben möglicherweise erforderlich werdenden Eingriffe in privates Eigentum einschließlich möglicherweise erforderlich werdender Enteignungsverfahren angesprochen (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026, dort Ziff. I.1/S. 7 Mitte und Ziff. II.17/S. 145-147). Die Betroffene kann dem auch nicht wie von der Beteiligten zu 2. in ihrer E-Mail vom 03.09.2026 und nochmals von der Beteiligten zu 2. und der Betroffenen in der mündlichen Verhandlung am 09.09.2026 ausgeführt entgegenhalten, die planfestgestellte Leitungstrasse im Bereich des Flurstücks 60/115 verhin- dere oder erschwere eine bauliche Nutzung einer ca. 30.450 m² großen Teilfläche dieses Flur- stücks und mindere den Grundstückswert der Fläche. Insoweit wenden die Betroffene und die Beteiligte zu 2. sich gegen den Inhalt des vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses des LBEG vom 16.03.2026. Dieser ist jedoch wie auch im Planfeststellungsbeschluss (dort Ziff. I.1/S. 7 Mitte und Ziff. II.17.1/S. 145 oben) ausgeführt für die Enteignungsbehörde bindend. Gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren und damit auch dem diesem vorgelagerten Besitzeinweisungsverfahren zu Grunde zu legen. Es steht der vorzeitigen Besitzeinweisung auch nicht entgegen, dass die Beteiligte zu 2. Wie in ihrer E-Mail an die Betroffene vom 30.04.2026 (Anlage A8 zum Besitzeinweisungsantrag der Begünstigten vom 08.06.2026) beabsichtigt, gegen den dem Vorhaben der Begünstigten zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 Rechtsbehelfe einzulegen. Die Besitzeinweisung setzt lediglich einen vollziehbaren, nicht aber einen bestandskräftigen Planfeststellungsbe- schluss als Zulassungsentscheidung des Vorhabens, für das die Besitzeinweisung erfolgen soll, voraus (*Riege* bei Assmann/Pfeiffer, BeckOK-EnWG, EnWG § 44b, Rdnr. 8; ebenso *Hermes* bei Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 4. Aufl. München 2023, EnWG § 44b, Rdnr. 7; VG Weimar ZNER 2014, 217, 218).

Vorliegend weigerte sich die Betroffenen auch, der Begünstigten den Besitz an den für die Er- richtung der geplanten Leitung benötigten Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 durch eine Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche im Sinne von § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG zu überlassen. Am 26.03.2026 erklärte die Betroffene gegenüber der Be- günstigten telefonisch, sie sei nicht bereit, einen Gestattungsvertrag über die Errichtung, den Betrieb und den dauerhaften Verbleib der von der Begünstigten geplanten Leitung zu schließen. Auch eine Bauerlaubnisvereinbarung wolle sie nicht unterzeichnen, da die Beteiligte zu 2. (Stadt Wilhelmshaven) dem Verlauf der Leitungstrasse auf dem Flurstück 60/115 nicht zugestimmt habe. Mit Schreiben vom 13.04.2026 übersandte die Begünstigte daraufhin der Beteiligten zu 2. den Entwurf einer Bauerlaubnisvereinbarung hinsichtlich des Flurstücks 60/115 und führte aus, sie werde einen Antrag auf Einleitung eines Besitzeinweisungsverfahrens stellen, wenn die Be- teiligte zu 2. den Vertragsentwurf nicht unterzeichne. Mit E-Mail vom 30.04.2026 erklärte die Beteiligte zu 2., sie sei noch nicht Eigentümerin des Flurstücks 60/115, darüber hinaus beab- sichtige sie die Erhebung einer Klage gegen den dem Vorhaben der Begünstigten zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss. Sie sei daher derzeit nicht bereit, der Begünstigten Zu- stimmungen oder Erlaubnisse zu erteilen. Mit Schreiben an die Betroffene ebenfalls vom 13.04. 2026 übersandte die Begünstigte der Betroffenen den Entwurf einer Bauerlaubnisvereinbarung, mit der die Betroffene eine Inanspruchnahme der von der Begünstigten benötigten Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 durch die Begünstigte vorbehaltlich aller Entschädigungs- ansprüche gestatten konnte und wies darauf hin, die werde gegebenenfalls die Einleitung eines Besitzeinweisungsverfahrens gegen die Betroffene beantragen. Die Betroffene unterzeichnete die ihr übersandte Bauerlaubnisvereinbarung jedoch nicht.

Für die nach § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG zur Zulässigkeit einer vorzeitigen Besitzeinweisung erfor- derlichen Weigerung des Grundstückseigentümers oder Besitzers, dem Vorhabenträger den Besitz an den von diesem für die Umsetzung des von ihm geplanten Vorhabens benötigten Flä- chen bzw. Teilflächen unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen reicht es aus, wenn der Vorhabenträger dem Grundstückseigentümer oder Besitzer ein Angebot für einen Besitzübergang vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche unterbreitet (Kment, EnWG § 44b, Rdnr. 7; ebenso *Riege* bei Assmann/ Pfeiffer, Beck-OK EnWG, 12. Edition Stand 01.09.2024,

EnWG § 44b, Rdnr. 10). Vorliegend hat die Begünstigte der Betroffenen telefonisch am 26.03.2026 und mit Schreiben vom 13.04.2026 entsprechende Angebote für eine Überlassung des Besitzes an den von den Begünstigten benötigten Flächen vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche unterbreitet, die Betroffene hat diese Angebote jedoch nicht angenommen.

Auch im laufenden Besitzeinweisungsverfahren kam es nicht zu einer Einigung. Mit E-Mail vom 03.09.2026 erklärte die Beteiligte zu 2., die Leitungstrasse auf dem Flurstück 60/115 solle anders als im Planfeststellungsbeschluss vorgesehen vollständig entlang der Grundstücksgrenze geführt werden, da die planfestgestellte Trassenführung über das Flurstück 60/115 die spätere bauliche Nutzung eines ca. 30.450 m² Teilbereichs dieses Flurstücks verhindere bzw. erschwere und daher den Grundstückswert mindere. Sie sei bereit, dem planfestgestellten Verlauf der Leitung zunächst zuzustimmen, wenn die Begünstigte anschließend bei der Planfeststellungsbehörde beantrage, den Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.2026 dahingehend abzuändern, dass die Leitungstrasse vollständig in den Bereich der Grundstücksgrenze des Flurstücks 60/115 verlagert werde. Mit Schreiben vom 08.09.2026 schloss die Betroffene sich den Ausführungen der Beteiligten zu 2. aus deren E-Mail vom 03.09.2026 an. Auch in der mündlichen Verhandlung am 09.09.2026 kam es nicht zu einer Einigung. Die Beteiligte zu 2. führte aus, sie verhandle mit der Betroffenen über einen Erwerb der Flurstücke 60/32, 69 und 60/115, um dort Gewerbeflächen zu entwickeln; der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan sei bereits gefasst worden. Die planfestgestellte Leitungstrasse durchschneide das Flurstück 60/115, so dass ein ca. 30.450 m² großer Teil dieser Fläche nicht mehr oder nur noch eingeschränkt bebaut werden könne. Die Beteiligte zu 2. wiederholte ihren Vorschlag aus der E-Mail vom 03.09.2026. Sie sei bereit, dem planfestgestellten Verlauf der Leitung zunächst zuzustimmen, wenn die Begünstigte anschließend bei der Planfeststellungsbehörde beantrage, den Planfeststellungsbeschluss dahingehend abzuändern, dass die Leitungstrasse vollständig in den Bereich der Grundstücksgrenze des Flurstücks 60/115 verlagert werde. Soweit dadurch die Rodung von Gehölzen erforderlich werde, sei die Beteiligte zu 2. bereit, die Kosten zu übernehmen, da für die Gehölze für eine Nutzung als Gewerbefläche ohnehin entfernt werden müssten. Die Begünstigte nahm diesen Vorschlag nicht an und erklärte, mit dem Beschluss vom 16.03.2026 liege ein wirksamer und vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss für ihr Vorhaben vor. Ein nach einem Planänderungsverfahren ergehender neuer Beschluss sei wieder anfechtbar. Überdies sei nicht sicher, dass die Planfeststellungsbehörde auf einen Änderungsantrag hin den Plan entsprechend den Wünschen der Beteiligten zu 2. abändere. Die Planfeststellungsbehörde habe die über das Flurstück 60/115 verlaufende Trasse ausgewählt, um eine Beeinträchtigung des Waldbestandes zu vermeiden. Dieser sei nach wie vor vorhanden und werde auch bei einem möglichen Planänderungsverfahren beachtet werden; darauf, dass die Beteiligte zu 2. beabsichtige, die Flächen später zu roden, komme es dabei nicht an. Überdies seien die Planungen der Beteiligten zu 2. noch nicht ausreichend konkretisiert, um im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt zu werden.

Es kommt für die Zulässigkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung auch nicht darauf an, dass die Beteiligte zu 2. bereit war, einer Besitzüberlassung durch die Betroffene zuzustimmen, wenn die Begünstigte anschließend eine Planänderung hinsichtlich der über das Flurstück 60/115 verlaufenden Leitungstrasse beantragen würde. Insoweit handelt es sich gerade nicht um das Angebot einer Vereinbarung der Besitzüberlassung vorbehaltlich aller Entschädigungsansprüche im Sinne von § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Betroffene hat damit vielmehr erklärt, zu einer Besitzüberlassung nur bereit zu sein, wenn über den Vorbehalt von Entschädigungsansprüchen hinaus weitere Voraussetzungen (Zustimmung der Beteiligten zu 2.) erfüllt sind; zugleich hat die Beteiligte zu 2. die Zustimmung zur Besitzüberlassung durch die Betroffene davon abhängig gemacht, dass über den Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche hinaus weitere Voraussetzungen (Verpflichtung der Begünstigten zur Stellung eines Planänderungsantrages) gegeben sind. Weiterhin kommt es für die Zulässigkeit der Besitzeinweisung auch nicht darauf an, ob durch den Bau der geplanten Leitung die Bebaubarkeit von Teilbereichen des Flurstück 60/115 wegfällt oder eingeschränkt wird und ob die Fläche dadurch einen Wertverlust erleidet. Hierbei

handelt es sich um Gesichtspunkte, die ausschließlich für die Höhe der von der Begünstigten zu leistenden Entschädigung von Bedeutung sind. Entschädigungsfragen sind jedoch wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut von § 44b Abs. 1 EnWG („unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche“) ergibt im Besitzeinweisungsverfahren und damit auch in dem einem solchen Verfahren vorausgehenden Verhandlungen über eine einvernehmliche Besitzüberlassung gerade nicht zu erörtern, da das Verfahren der vorzeitigen Besitzeinweisung als Eilverfahren nicht mit Entschädigungsfragen, die möglicherweise eine umfangreiche tatsächliche Aufklärung erfordern, belastet werden soll (vgl. VGH München NVwZ-RR 1994, 131, 132; VGH Mannheim NVwZ-RR 1999, 487; ebenso OLG Naumburg NJOZ 2011, 868, 870). Es ist im Besitzeinweisungsverfahren nicht erforderlich, dass die Vorhabenträgerin dem Betroffenen vor einer Besitzeinweisung bereits ein angemessenes Entschädigungsangebot hinsichtlich der von ihr benötigten Flächen unterbreitet hat (so *Hermes* bei Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. München 2015, EnWG § 44b, Rdnr. 4; ebenso Kment, EnWG § 44b, Rdnr. 7). Auch die weiteren Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung sind gegeben. Die gemäß § 44b Abs. 2 S. 1 EnWG notwendige mündliche Verhandlung über den Besitzeinweisungsantrag der Begünstigten vom 08.06.2026, an der die Betroffene und die Beteiligte zu 2. auch teilnahmen, wurde am 09.09.2026 durchgeführt; eine Einigung kam auch hier nicht zustande.

Weiterhin ist auch wie für die vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG erforderlich der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten. Die Begünstigten haben die erforderliche Dringlichkeit des Baubeginns hinreichend und nachvollziehbar dargelegt. Vom Vorliegen der für die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG erforderlichen Dringlichkeit ist auszugehen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an dem sofortigen Beginn der Ausführung des Vorhabens das Interesse des Betroffenen an einer Fortdauer seines Besitzes an seinem Grundstück nachweisbar überwiegt (OVG Weimar NVwZ-RR 1999, 488, 489). Die Anforderungen von § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG an das Gebotensein des sofortigen Beginns von Bauarbeiten sind deutlich geringer als diejenigen von § 116 BauGB, der fordert, dass die sofortige Ausführung der Maßnahmen „aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten“ ist, da der Bebauungsplan anders als der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss eine bloße Angebotsplanung ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung darstellt. Wie sich aus der Verwendung des Wortes „geboten“ in § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt genügt für die Besitzeinweisung nach dieser Vorschrift die bloße Bezugnahme auf den Planfeststellungsbeschluss oder den Baufristenplan des Vorhabenträgers nicht, durch die gleichzeitige Nichtaufnahme der Allgemeinwohlklausel aus § 116 BauGB in § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG hat der Gesetzgeber aber auch klargestellt, dass keine zu hohen Anforderungen an die Begründung der Dringlichkeit von Maßnahmen im Sinne von § 44b EnWG gestellt werden dürfen. Eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Enteignung erfolgt im Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG nicht (vgl. zum ganzen OVG Weimar NVwZ-RR 1999, 488, 489; OVG Münster NWVBl. 2009, 316; VGH Mannheim, Beschluss vom 19.09.2013, Az.: 5 S 1546/13 = BeckRS 2013, Nr. 56028, S. 2 unten; Riedel RdE 2008, 81, 83-84).

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens der Begünstigten und damit die Gebotenheit des sofortigen Beginns von Bauarbeiten ergibt sich bereits aus der vom Gesetzgeber in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG festgeschriebenen Wertung. Die Gasversorgungsleitung Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff ist Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes, dessen Errichtung von BNetzA durch Genehmigung vom 22.10.2024 (vorgelegt von der Begünstigten als Anlage A 4 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026, dort Antrags-ID KLN035-01, S. 4 Mitte) genehmigt worden ist. Nach § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG liegen von der BNetzA genehmigte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse; sie sind energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich. Das in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG normierte überragende öffentliche Interesse am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes hat regelmäßig Vorrang vor anderen öffentlichen und privaten Belangen (vgl. *Riege/Assmann* bei Assmann/Pfeiffer, BeckOK EnWG, 19. Edition Stand 01.06.2026, EnWG § 28q, Rdnr. 129). Die zeitliche Dringlichkeit der Inanspruchnahme der Flächen der Betroffenen ergibt sich weiterhin auch daraus, dass die Be-

günstigte wie vom Verfahrensbevollmächtigten der Begünstigten im Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026 (dort C.I.1/S. 11 unten, Rdnr. 56 ff.) die Errichtung der geplanten Leitung in Form einer Linienbaustelle beabsichtigt. Jede Verzögerung der ersten Möglichkeit der Inanspruchnahme der benötigten Flächen der Betroffenen hat daher vorliegend eine Verzögerung aller weiteren Schritte des Bauablaufs zur Folge und gefährdet damit die rechtzeitige Fertigstellung der Leitung insgesamt und kann zudem zu erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen bei der Begünstigten zur Folge haben. Da die einzelnen Bauabschnitte größtenteils den Einsatz bestimmter Maschinen und Geräte erfordern, die bei den Bauarbeiten in einer bestimmten Reihenfolge eingesetzt und aneinandergereiht werden müssen, um die Bauarbeiten zügig durchführen zu können, führt jede Verzögerung der ersten Möglichkeit der Inanspruchnahme der benötigten Flächen in einem Bauabschnitt zu einer Verzögerung aller weiteren im Anschluss vorgesehenen Schritte des Bauablaufs. Stünden die benötigten Flächen der Betroffenen nicht rechtzeitig zur Verfügung, käme es daher zu einer Verlängerung der Bauzeit und damit auch zu nicht unerheblichen Mehrkosten. Daraus, dass das von den Begünstigten als Termin einer möglichen Besitzeinweisung genannte Datum 31.08.2026 mittlerweile verstrichen ist und eine Besitzeinweisung zu diesem Zeitpunkt daher nicht mehr erfolgen kann, ergibt sich nichts anderes. Die Begünstigten haben in ihrem Antrag vom 08.06.2026 (dort S. 2 oben und C.I.1/S. 12 oben, Rdnr. 60) für den Fall, dass eine Besitzeinweisung zum 31.08.2026 nicht erfolgen sollte hilfsweise die Besitzeinweisung zum nächstmöglichen auf diesen Termin folgenden Zeitpunkt beantragt und damit deutlich gemacht, dass auch eine nach dem 31.08.2026 erfolgende Besitzeinweisung noch gewollt und für die Umsetzung des vorgesehenen Projekts sinnvoll ist.

Der Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung der von der Begünstigten geplanten Leitung und damit auch der Zugriff auf die hierfür benötigten Teilflächen der im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 ist auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich und damit bereits jetzt zeitlich dringlich. Der Tatbestand der Gebotenheit des sofortigen Beginns von Bauarbeiten im Sinne von § 44b Abs. 1 S. 1 EnWG liegt nicht erst dann vor, wenn unmittelbar zur Verwirklichung des Vorhabens angesetzt wird. Der Tatbestand ist vielmehr bereits dann erfüllt, wenn mit notwendigen Vorarbeiten wie Bodenuntersuchungen, Probebohrungen oder der Herstellung von Zuwegungen begonnen werden soll (vgl. VGH München NVwZ-RR 2003, 256; ebenso *Hermes* bei Britz/Hellermann/Hermes, EnWG § 44b, Rdnr. 7). Auf den von der Begünstigten benötigten Teilflächen der Flurstücke der Betroffenen waren nach dem Bauablaufplan der Begünstigten (vorgelegt als Anlage A5 zum Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026) ursprünglich bereits ab dem 31.08.2026 bauvorbereitende Maßnahmen zur Trassenvorbereitung auf den Flächen der Betroffenen vorgesehen, ab dem 21.09.2026 sollten auf den Flächen der Betroffenen Suchschachtungen durchgeführt werden, der Beginn des Holzeinschlages war für den 28.09.2026 vorgesehen, und zum 19.10.2026 sollten sodann die Bauarbeiten zur Errichtung der Leitung auf den Flächen des Betroffenen aufgenommen werden. Eine unangemessene Vorverlagerung der Grundstücksinanspruchnahme ist daher vorliegend nicht gegeben (vgl. dazu VGH München EnWZ 2013, 478, 479). Die Begünstigte war vorliegend auch nicht gehalten, ihren Besitzeinweisungsantrag zunächst auf die Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 zu beschränken, auf denen kurzfristig die Durchführung von Vorarbeiten wie Maßnahmen zur Trassenvorbereitung, Suchschachtungen oder der Holzeinschlag vorgesehen ist; die Voraussetzungen der vorzeitigen Besitzeinweisung sind vielmehr bereits jetzt bei den gesamten von der Begünstigten benötigten Teilflächen der Flurstücke gegeben. Vorhabenträger sind nicht verpflichtet, die von einer zusammenhängenden Baumaßnahme betroffenen Flächen aufzuteilen und diese dann nur zeitlich gestaffelt in Anspruch zu nehmen, da eine solche Aufteilung die Durchführung der Bauarbeiten erheblich behindern würde (VGH München NVwZ-RR 2003, 256, 257 oben). Um einen rechtzeitigen Baubeginn und damit eine rechtzeitige Fertigstellung des Vorhabens der Begünstigten zu gewährleisten ist auch der Zugriff auf die konkreten Teilflächen der im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich. Die Begünstigten müssen sich nicht darauf verweisen lassen, sie könnten ihre Vorhaben zunächst auf den ihr bereits zur Verfügung stehenden Flächen umsetzen und die im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücke vorerst aussparen. Stün-

den die benötigten Teilflächen der Flurstücke der Betroffenen nicht rechtzeitig zur Verfügung, hätte das für die Begünstigten erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Beeinträchtigungen zur Folge. Bei Erreichen der Flurstücke der Betroffenen wären sämtliche Baumaschinen und Geräte um die Flächen herum zu führen, um die Bauarbeiten an den jeweils gegenüberliegenden Grundstücksseiten wieder aufnehmen zu können; stünden die Flurstücke dann später für die Durchführung von Bauarbeiten zur Verfügung, müssten Baumaschinen und Geräte wieder dorthin zurückgeführt werden. Dadurch ergäben sich zudem erhebliche Umwelt- und Flächenbeeinträchtigungen wie wiederholte Einschränkungen bei der Nutzbarkeit, da die Flächen der Betroffenen dann nicht wie ursprünglich vorgesehen nur einmal, sondern mehrfach befahren werden müssten. Auch hätte das erneute Heranführen und der erneute Auf- und Abbau von Baumaschinen und Geräten möglicherweise zusätzliche Eingriffe in das Schutzgut Boden wie Bodenverdichtungen zur Folge.

Bei Abwägung der widerstreitenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an der Herstellung der von den Begünstigten geplanten Gasversorgungsleitung Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff das private Interessen der Betroffenen, von einer Besitzeinweisung verschont zu bleiben. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens der Begünstigten ergibt sich wie vom Verfahrensbevollmächtigten der Begünstigten in der Antragsschrift vom 08.06.2026 (dort Teil C, Ziff. I.1./S. 11) zutreffend ausgeführt und wie auch bereits dargelegt (vgl. oben S. 12 unten) aus der vom Gesetzgeber in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG festgeschriebenen Wertung. Die Gasversorgungsleitung Nr. 501 für den Transport von Wasserstoff ist Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes, dessen Errichtung von BNetzA durch Genehmigung vom 22.10.2024 (vorgelegt von der Begünstigten als Anlage A 4 zu ihrem Besitzeinweisungsantrag vom 08.06.2026, dort Antrags-ID KLN035-01, S. 4 Mitte) genehmigt worden ist. Nach § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG liegen von der BNetzA genehmigte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse; sie sind energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich. Das in § 28q Abs. 8 S. 5 EnWG normierte überragende öffentliche Interesse am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes hat regelmäßig Vorrang vor anderen öffentlichen und privaten Belangen (vgl. *Riege/Assmann* bei Assmann/Pfeiffer, BeckOK EnWG, 19. Edition Stand 01.06.2026, EnWG § 28q, Rdnr. 129). Die Interessen der Betroffenen müssen demgegenüber zurückstehen. Auf Seiten der Betroffenen sind keine nicht zumutbaren Beeinträchtigungen durch eine bereits vor Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens erfolgende Errichtung der von der Begünstigten geplanten Leitung ersichtlich. Die von den Begünstigten für die Umsetzung ihrer Vorhaben benötigten Teilflächen der Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 können nach Beendigung der Bauarbeiten größtenteils wieder wie bisher genutzt werden. Soweit es infolge der Bauarbeiten oder durch die Verlegung und den Betrieb der Leitungen zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der Flächen kommen sollte, wäre deren Ursache auch die generelle Verwirklichung der Vorhaben der Begünstigten und nicht deren Umsetzung gerade vor Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens. Überdies könnten eventuelle Beeinträchtigungen und Nutzungserschwernisse auch durch die Gewährung von Entschädigungen ausgeglichen werden. Das gilt auch, soweit die Beteiligte zu 2. in ihrer E-Mail vom 03.09.2026 und nochmals in der mündlichen Verhandlung am 09.09.2026 ausgeführt hat, die Führung der Trasse der von der Begünstigten geplanten Leitung über das Flurstück 60/115 verhindere oder erschwere die spätere bauliche Nutzung eines ca. 30.450 m² Teilbereichs dieses Flurstücks und mindere daher den Grundstückswert. Zudem wäre ein Rückbau der Leitung für den Fall des Obsiegens der Betroffenen in einem möglichen Rechtsbehelfsverfahren gegen die Besitzeinweisung möglich. Daraus, dass ein solcher Rückbau mit Kosten und möglicherweise sogar mit gegebenenfalls zu entschädigenden Beeinträchtigungen der Flurstücke der Betroffenen durch Rückbaumaßnahmen verbunden sein könnte, folgt nichts anderes, da das Risiko der hierdurch eventuell entstehenden Mehrkosten nicht die Betroffene trifft, dieses trägt vielmehr die Begünstigte. Schließlich treten auch durch die Besitzeinweisung auch keine sonstigen für die Betroffene irreversiblen Schäden ein. Es ist nicht erkennbar, weshalb Schäden nach erfolgter Besitzeinweisung – sollten sie denn eintreten – durch die Gewährung entsprechender Entschädigungen nicht wieder ausgeglichen werden könnten.

Das Bauvorhaben der Begünstigten erfordert auch den alsbaldigen Zugriff auf die Teilflächen der im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücke 60/31, 69 und 60/115. Der Besitz an den von ihnen benötigten Teilflächen ist der Begünstigten im beantragten Umfang einzuräumen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Begünstigte den Umfang des benötigten Schutzstreifens zu hoch angesetzt hätte. Erforderlich ist weiterhin auch die Inanspruchnahme gerade der im Antrag der Begünstigten vom 08.06.2026 bezeichneten konkreten Teilflächen der im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücke, da diese die Trassenverläufe der geplanten Leitung unterbrechen. Ohne den Zugriff auf die Teilflächen der Betroffenen könnte die Leitung in diesem Bereich nicht verlegt werden; es verbliebe daher eine umfangreiche „Lücke“ in der Leitungstrasse; die geplante Gastransportleitung Nr. 501 für Wasserstoff könnte aufgrund dieser Unterbrechung nicht in Betrieb genommen werden. Eine von der Betroffenen und der Beteiligten zu 2. in der mündlichen Verhandlung am 09.09.2026 angesprochene Verlagerung der Trassenführung im Bereich des Flurstücks 60/115, sofern eine solche denn technisch überhaupt umsetzbar wäre, entspräche nicht den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.03.2026. Die Begünstigte ist weiterhin berechtigt, die gesamten Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 wie von ihr beantragt (vgl. Antragsschrift vom 08.06.2026, dort S. 2 unten) jederzeit zum Zweck des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung von Leitungen zu benutzen, zu betreten, zu befahren und in geringer Höhe zu überfliegen sowie durch von ihr Beauftragte benutzen, betreten und befliegen zu lassen sowie alle zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Unterhaltung der Gasversorgungsleitung einschließlich Zubehör jederzeit durchzuführen. Dem Vorhabenträger kann im Rahmen der Besitzeinweisung das Recht zur Nutzung und zum Betreten oder Befahren nicht nur der unmittelbar für die Umsetzung des Vorhabens benötigten Teilflächen eines Flurstücks, sondern des Flurstücks insgesamt zugesprochen werden, da sich auch eine für die Sicherung der Leitung benötigte beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) nicht nur auf Teilflächen beschränkt, sondern auf das mit der Dienstbarkeit belastete Grundstück insgesamt erfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.12. 2024, Az.: 11 VR 13.24, Beschlussabdruck, Rdnr. 48-49/S. 16-17). Belange der Betroffenen, die vorliegend gegen eine Ausdehnung des Benutzungs- und Betretungsrechts auf die gesamten Flurstücke 60/31, 69 und 60/115 sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Besitzeinweisung wird am 01.10.2026, 0.00 Uhr, wirksam. Nach § 44b Abs. 4 S. 3 EnWG soll der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Besitzeinweisung höchstens zwei Wochen nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses liegen. Andererseits muss zwischen Zustellung des Beschlusses und Zeitpunkt der Wirksamkeit der Besitzeinweisung ausreichend Zeit für die Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung durch den bisherigen Besitzer wie auch für eine geordnete Übergabe des Besitzes verbleiben. Liegt innerhalb des festgesetzten Zeitraumes ein Wochenende, so darf die Frist vier Tage regelmäßig nicht unterschreiten (*Dyong/Groß bei Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 116, Rdnr. 9 m.w.N.*). Vorliegend verbleibt der Betroffenen abzüglich des Postlaufs ein Zeitraum von ca. einer Woche. Ein Zeitraum von einer Woche erscheint ausreichend, um der Betroffenen die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen. Gründe, die dafür sprechen könnten, eine längere Frist für die Wirksamkeit der Besitzeinweisung zu setzen, sind nicht ersichtlich; auch die Betroffene selbst hat nichts Entsprechendes vorgebracht.

Eine Entschädigung für den Besitzverlust nach § 44b Abs. 5 S. 1 EnWG ist der Betroffenen vorliegend nicht zu leisten. Generell sind Nachteile, die Betroffenen durch den bloßen Besitzverlust entstehen, mit der Verzinsung der Entschädigungssumme abgegolten, weitergehende Beeinträchtigungen müssen Betroffene darlegen und beweisen (*Jacobs in Aust/Jacobs/Pasternak, Die Enteignungsentschädigung, 7. Aufl., Berlin u.a. 2014, Rdnr. 121-122/S. 59-60*). Über die Besitzentziehung selbst hinaus gehende Beeinträchtigungen ihrer Belange durch den Besitzverlust hat die Betroffene als Eigentümerin der von der Begünstigten benötigten Flächen bzw. Teilflächen hier nicht geltend gemacht. Für den Fall, dass es dennoch durch die vorzeitige Besitzeinweisung bei Betroffenen zu Vermögensnachteilen kommen sollte, die nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung des Eigentums und auch nicht anderweitig ausgeglichen

werden, bleibt die Festsetzung von Art und Höhe der hierfür zu leistenden Entschädigung einem gesonderten Beschluss der Enteignungsbehörde vorbehalten; gegebenenfalls kann die Festsetzung auch im Enteignungsbeschluss erfolgen, sofern ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden wird. Eine Entschädigung für den Besitzverlust an die Beteiligte zu 2. ist nicht zu leisten, da diese bislang bei Besitzrecht an den im Eigentum der Betroffenen stehenden Flurstücken 60/31, 69 und 60/115 erlangt hat.

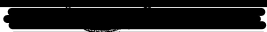
III.

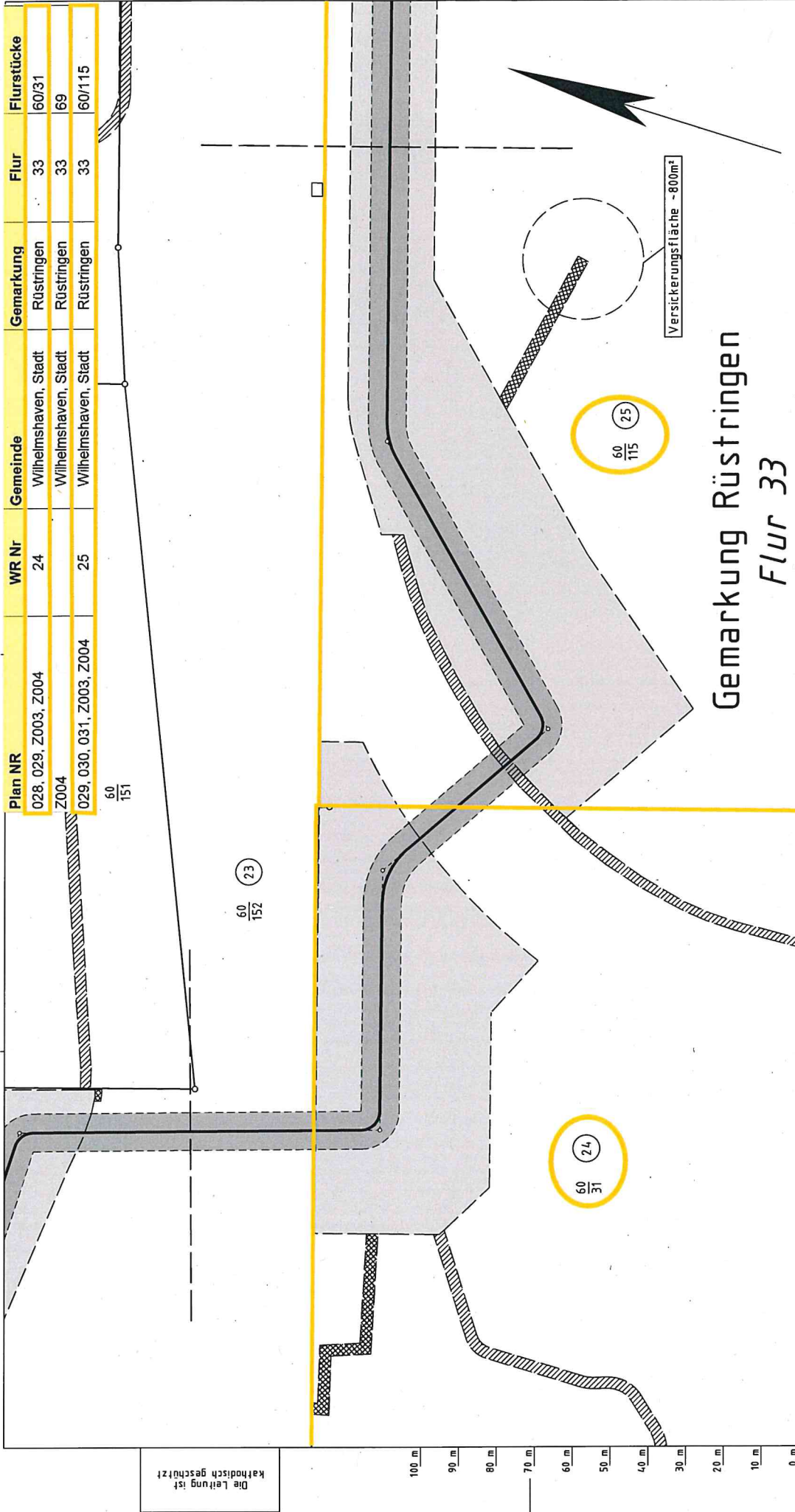
Die Kostenentscheidung folgt aus § 45 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 42 NEG. Danach haben die Begünstigten die Kosten des Verfahrens sowie die den Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Beschlusses an das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Referat 34 – Oldenburg, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, zu richten; die Frist wird auch gewahrt durch Einreichung des Antrages beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover. Der Antrag muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Hannover – Kammer für Baulandsachen.

Im Auftrage


Dr. Mohlenbrock 



Die Leitung ist
kathodisch geschützt

Plan Nr.	WR Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
028, 029, 2003, 2004	24	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/31
029, 030, 031, 2003, 2004	25	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	69
		Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/115

60
151

60
23
152

60
24
31

60
25
115

Versickerungsfläche - 800m²

Gemarkung Rüstringen Flur 33



Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

Legende:

- gepl. Leitung Nr. 501 000 000 mit Schutzstreifen 10 m
- dauerhafte Inanspruchnahme: Stationsfläche / Zufahrt
- dauerhafte Inanspruchnahme: KKS-Anlage, SMK, Schutzgehäuse, Kabel und Tiefenerder
- temporäre Inanspruchnahme: Arbeitsstreifen
- temporäre Inanspruchnahme: Überfahrten / Zufahrten
- temporäre Inanspruchnahme: Wasserhaltung

23 bis 25

WR-Nr. des Vermess.-Registers

Parallel zur Ferngasleitung werden 2 Kabelschutzrohre verlegt

Plan zum Grundstücksverzeichnis erstellt: 27.03.2025, NWGeoVerm Engineering GmbH

geprüft: 01.04.2025 OGE / TPLP

Freigegeben: 04.04.2025 OGE / TPLT

Leitung: Wilhelmshaven Küstenlinie (gepl. H2 Leitung)	
Gemarkung:	Rüstringen
Gemeinde:	Stadt Wilhelmshaven
Kreis:	Stadt Wilhelmshaven
Plan zum Grundstücksverzeichnis	
L'fg. DN 1000	
Proj. Nr.	Leitungs-Nr.
LB - 22074	501 000 000
Maßstab	Blatt-Nr.
1 : 1000	G 029
Diesem Plan liegen katasterliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach ZVAUT	
EPSG 4647	

Plan zum Grundstücksverzeichnis

Leitung: Wilhelmshaven Küstenlinie (gepl. H2 Leitung)

Gemarkung: Rüstringen

Gemeinde: Stadt Wilhelmshaven

Kreis: Stadt Wilhelmshaven

Plan Nr	WR Nr	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
028, 029, 2003, 2004	24	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/31
2004		Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	69
029, 030, 031, 2003, 2004	25	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/115

Schutzgehäuse
(L25xH1145x0,470x1,080m)

Die Leitung ist
kathodisch geschützt

60
113

100 m
90 m
80 m
70 m
60 m
50 m
40 m
30 m
20 m
10 m
0 m

60
152

60
115 (25)

Gemarkung Rüstringen Flur 33

Versickerungsfläche ~800m²

100 m
90 m
80 m
70 m
60 m
50 m
40 m
30 m
20 m
10 m
0 m

Legende:

- gepl. Leitung Nr. 501 000 000 mit Schutzstreifen 10 m
- dauerhafte Inanspruchnahme: Stationsfläche / Zufahrt
- dauerhafte Inanspruchnahme: KKS-Anlage, SMK, Schutzgehäuse, Kabel und Tiefenerder
- temporäre Inanspruchnahme: Arbeitsstreifen
- temporäre Inanspruchnahme: Überfahrten / Zufahrten
- temporäre Inanspruchnahme: Wasserhaltung

25 bis 25 WR-Nr. des Vermess.-Registers

Parallel zur Ferngasleitung werden 2 Kabelschutzrohre verlegt
Plan zum Grundstücksverzeichnis erstellt: 27.03.2025, NWGeoVerm Engineering GmbH
geprüft: 01.04.2025 OGE / TPLP freigegeben: 04.04.2025 OGE / TPLT

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Gepr. Freigeg.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			



Leitung: Wilhelmshaven Küstenlinie (gepl. H2 Leitung)

Gemarkung: Rüstringen

Gemeinde: Stadt Wilhelmshaven

Kreis: Stadt Wilhelmshaven

Plan zum Grundstücksverzeichnis

Diesem Plan liegen katastrische Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach ZVAUT

Anschl.-Blatt 031			
Proj. Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt-Nr.	EPSG 4647
LB - 22074	501 000 000	G 030	
Maßstab	1 : 1000		

Katasteramt
Original-Manstab Altkat

Plan NR	WR Nr	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
028, 029, 2003, 2004	24	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/31
2004		Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	69
029, 030, 031, 2003, 2004	25	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/115

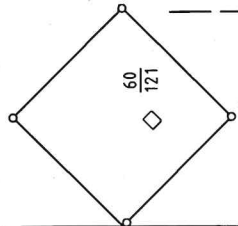
Die Leitung ist
kathodisch geschützt

60
113

26

60
123

27



100 m
90 m
80 m
70 m
60 m
50 m
40 m
30 m
20 m
10 m
0 m

60
115

25

100 m
90 m
80 m
70 m
60 m
50 m
40 m
30 m
20 m
10 m
0 m

- Legende:
- gepl. Leitung Nr. 501 000 000 mit Schutzstreifen 10 m
 - dauerhafte Inanspruchnahme: Stationsfläche / Zufahrt
 - dauerhafte Inanspruchnahme: KKS-Anlage, SMK, Schutzgehäuse, Kabel und Tiefenerder
 - temporäre Inanspruchnahme: Arbeitsstreifen
 - temporäre Inanspruchnahme: Überfahrten / Zufahrten
 - temporäre Inanspruchnahme: Wasserhaltung

25 bis 27 WR-Nr. des Vermess.-Registers

Parallel zur Ferngasleitung werden 2 Kabelschutzrohre verlegt
Plan zum Grundstücksverzeichnis erstellt: 27.03.2025, NWgeoVerm Engineering GmbH
geprüft: 01.04.2025 OGE / TPLP

Freigegeben: 04.04.2025 OGE / TPLT

Rev.	Grund	Angef.	Gepr.	Freigegeb.
10				
09				
08				
07				
06				
05				
04				
03				
02				
01				



Leitung: Wilhelmshaven Küstenlinie (gepl. H2 Leitung)

Gemarkung: Rüstringen

Gemeinde: Stadt Wilhelmshaven

Kreis: Stadt Wilhelmshaven

Plan zum Grundstücksverzeichnis

Diesem Plan liegen katastrische Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach ZVAUT

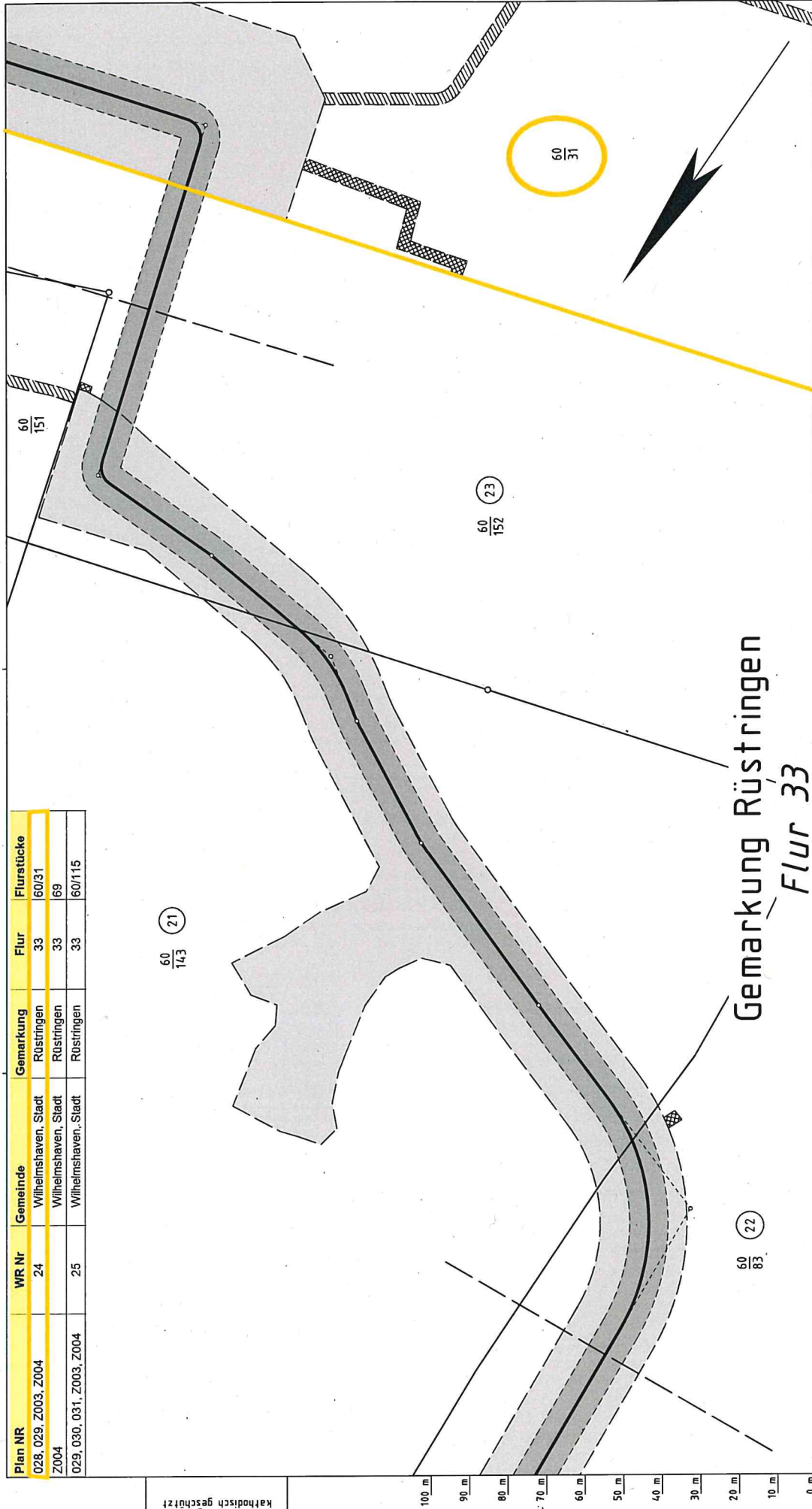
Ltg. DN 1000	Proj. Nr.	Leitungs-Nr.	Blatt-Nr.
	LB - 22074	501 000 000	G 031
	Maßstab 1 : 1000		EPSG 4647

Anschl.-Blatt 032

Katasteramt LGLN
Original-Maßstab LGLN

Plan NR	WR Nr	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
028, 029, 2003, 2004	24	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/31
2004		Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	69
029, 030, 031, 2003, 2004	25	Wilhelmshaven, Stadt	Rüstringen	33	60/115

Die Leitung ist
kathodisch geschützt



Gemarkung Rüstringen
Flur 33

Plan-Berichtigungen			
Rev.	Grund	Angef.	Freigeg.
10			
09			
08			
07			
06			
05			
04			
03			
02			
01			

- Legende:
- gepl. Leitung Nr. 501 000 000 mit Schutzstreifen 10 m
 - dauerhafte Inanspruchnahme: Stationsfläche / Zufahrt
 - dauerhafte Inanspruchnahme: KKS-Anlage, SHK, Schutzgehäuse, Kabel und Tiefenerder
 - temporäre Inanspruchnahme: Arbeitsstreifen
 - temporäre Inanspruchnahme: Überfahrten / Zufahrten
 - temporäre Inanspruchnahme: Wasserhaltung

21 bis 23 WR-Nr. des Vermess.-Registers
Parallel zur Ferngasleitung werden 2 Kabelschutzrohre verlegt
Plan zum Grundstücksverzeichnis erstellt: 27.03.2025 - NWGeoVerm Engineering GmbH
geprüft: 01.04.2025 OGE / TPLP
freigegeben: 04.04.2025 OGE / TPLP



Leitung: Wilhelmshaven Küstenlinie (gepl. H2 Leitung)
Gemarkung: Rüstringen
Gemeinde: Stadt Wilhelmshaven
Kreis: Stadt Wilhelmshaven

Plan zum Grundstücksverzeichnis

Diesem Plan liegen katastrliche Unterlagen zu Grunde. Signaturen nach ZVAUT

Anschl.-Blatt 029			
Proj. Nr.	Leitungs-Nr.	Lfg. DN 1000	
LB - 22074	501 000 000		
Maßstab 1 : 1000	Blatt-Nr. G 028		
EPSP 4647			